

“Dunkelkammer Rastow” e.V.

- Satzung -

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

Zweck des Vereins “Dunkelkammer Rastow e.V.” ist die Förderung der Kultur, Volksbildung und Heimatpflege durch die Einrichtung und das Betreiben des Technik-Museums “Dunkelkammer Rastow”.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck, indem er seine finanziellen und materiellen Mittel für die Einrichtung und den Betrieb des Technik-Museums “Dunkelkammer Rastow” zur Verfügung stellt und das Museum auch personell unterstützt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird beantragt.

Sitz des Vereins ist Rastow.

§ 2 Mitgliedschaft

Jeder volljährige Bürger, der die Ziele des Vereins vertritt und die Satzung anerkennt, kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zum Beginn des angefangenen Monats erworben.

Die Mitgliedschaft ist durch das Mitglied jederzeit zum Monatsende kündbar.

Ein Mitglied, das gegen die Satzung des Vereins oder gegen allgemein anerkannte Normen des gesellschaftlichen Lebens verstößt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 3 Verwendung der finanziellen Mittel und Sachspenden

Die Einnahmen des Vereins sind bestimmt für:

1. die Anschaffung von Sachen und Bezahlung von Leistungen zur Ausgestaltung des Museums
2. die Begleichung von Kosten, die durch den Betrieb des Museums entstehen.

Sachspenden, die als Exponate für das Museum geeignet sind, werden als Eigentum des Vereins inventarisiert und nach Möglichkeit ausgestellt.

Sachspenden, die als Einrichtungsgegenstände (z.B. Vitrinen, Leuchten, Werkzeuge) für das Museum geeignet sind, werden als Eigentum des Vereins inventarisiert und genutzt.

Sachspenden, die nicht unmittelbar als Exponate oder Einrichtungsgegenstände geeignet sind, werden als Ersatzteilspender aufbewahrt und verwendet oder zu Gunsten des Vereins verkauft.

Dunkelkammer Rastow e.V. i.G. Kontakt:

Peter Klodner, 19077 Rastow, Bahnhofstr. 45, Tel 03868-300108 oder -270

Reinhard Labahn, 19077 Rastow, Neue Str. 21, Tel. 03868-300627 oder -300683, e-mail R.Labahn@t-online.de

§ 4 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsweise werden jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt.

§ 5 Vollversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und tritt jährlich im Zeitraum vom 15. Januar bis 25. Februar als Jahreshauptversammlung zusammen.
Eine Vollversammlung kann bei Bedarf auch zwischen zwei Jahreshauptversammlungen einberufen werden.

Die Vollversammlung wird durch die bzw. den Vorsitzende(n) schriftlich mit einer Ladungsfrist von in der Regel zwei Wochen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzt werden.

In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und im Protokoll dokumentiert.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss die Vollversammlung innerhalb von 3 Monaten erneut einberufen werden. Dann ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan sowie über Einzelausgaben über 300,00 (dreihundert) Euro.

Die Vollversammlung nimmt den Bericht über die Verwendung der finanziellen Mittel und Sachspenden im abgelaufenen Haushaltsjahr entgegen.

Der Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied beurkunden die Richtigkeit des Protokolls.

§ 6 Vorstand und Vorsitz

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für ein Jahr gewählt.

Er besteht aus: dem / der Vorsitzenden
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Kassenführer(in)
dem / der Schriftführer(in)

Der / Die Vorsitzende (im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende) vertritt den Verein nach außen und führt mit dem Vorstand die internen Vereinsgeschäfte. Bei Verhinderung des / der Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden sind der / die Kassenführer(in) und der / die Schriftführer(in) gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

Kassenführer und Schriftführer sind berechtigt, einander im Verhinderungsfalle gegenseitig zu vertreten.

Der Vorsitzende ist mit dem Kassenwart berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes Beträge bis 300,00 Euro zu verausgaben.

Bei Verträgen und Aufträgen mit Ausnahme von Kontoverfügungen sind jeweils der/die

Dunkelkammer Rastow e.V. i.G. Kontakt:

Peter Klodner, 19077 Rastow, Bahnhofstr. 45, Tel 03868-300108 oder -270

Reinhard Labahn, 19077 Rastow, Neue Str. 21, Tel. 03868-300627 oder -300683, e-mail R.Labahn@t-online.de

Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungsberechtigt, bei Kontoverfügungen ist der Kassenführer im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse einzeln zeichnungsberechtigt.

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 7 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse werden jährlich von der Vollversammlung zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist unzulässig.
Die Prüfung der Kasse erfolgt jeweils unmittelbar vor der Vollversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand legt der Vollversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor, der von der Vollversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Inventar

Das materielle Eigentum des Vereins wird in einem Inventarverzeichnis erfasst, das fortlaufend zu aktualisieren ist. Abschreibungen sind von den Kassenprüfern zu bestätigen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Technische Landesmuseum oder, falls dieses verzichtet, an die Gemeinde Rastow, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.02.2008 errichtet, am 13.04.2008 und am 24.05.2008 geändert und am 24.05.2008 in der vorliegenden Form beschlossen. Sie wird für die Arbeit innerhalb des Vereins sofort wirksam und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister voll in Kraft.

Rastow, den 24.05.2008